

04-5 - Wer unterliegt dem neuen Pflanzengesundheitsrecht der EU mit welchen Pflichten?

Who is subject to the new phytosanitary law with which obligations?

Magdalene Pietsch¹, Nina Maria Mennemeier²

¹Julius Kühn-Institut, Institut für Nationale und Internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit Braunschweig

²Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Bonn

Das seit dem 14.12.2019 anzuwendende neue Pflanzengesundheitsrecht der EU (VO(EU) 2016/2031 und ergänzende Rechtsakte) legt Maßnahmen zum Schutz vor der Ein- und Verschleppung von Schadorganismen der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände bei Einfuhren aus Drittländern und beim innergemeinschaftlichen Handel fest.

Die Regelungen betreffen neuerdings sämtliche „Pflanzen zum Anpflanzen“ (einschließlich Topfpflanzen) und wie schon bisher spezifizierte Samen, Früchte, Gemüse, Pflanzenteile, nicht verarbeitete Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, Holz und Erde sowie weitere Gegenstände, mit denen Schadorganismen verschleppt werden können.

Wichtigster Adressat der Regelungen sind Unternehmer, die rechtlich für die vorgenannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände verantwortlich sind und sie gewerblich anpflanzen, züchten, produzieren, einführen, verbringen, ausführen, vermarkten, lagern, versenden oder verarbeiten (Art. 2 Nr. 9). Nach aktueller Rechtsauffassung gehören hierzu auch diverse Akteure, die vergleichbar professionell tätig sind (z.B. Forschungseinrichtungen, botanische Gärten, Vereine etc.).

Alle Unternehmer sind zu einer unverzüglichen Meldung an den Pflanzenschutzdienst verpflichtet, wenn ein Quarantäneschadorganismus in einem bisher nicht befallenen Gebiet auftritt. Ergänzend sind Maßnahmen zur Risikominderung durchzuführen u.a. der Rückruf befallener Pflanzen bzw. die Information der Öffentlichkeit oder von Personen in der Handelskette (Art. 14).

Wenn Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände beim Verbringen, Ein- oder Ausführen Bescheinigungen oder Attestierungen (Pflanzengesundheitszeugnis, Pflanzenpass, Markierung auf Verpackungsholz) erfordern, muss der zuständige Unternehmer beim Pflanzenschutzdienst registriert sein. Die Registerdaten sind bei Bedarf zu aktualisieren. Dies betrifft auch Unternehmer, die Verpackungsholz gemäß ISPM 15 behandeln oder markieren. Ausnahmen von der Registrierungspflicht gelten für die ausschließliche Abgabe kleiner Mengen an private Endverbraucher und für reine Beförderungstätigkeiten. Unternehmer mit Fernabsatz müssen dagegen registriert sein (Art 65 und 66).

Zur Ausstellung des Pflanzenpasses werden registrierte Unternehmer ermächtigt, wenn sie über Kenntnisse zur Gewährleistung der phytosanitären Sicherheit ihrer Ware verfügen. Dies beinhaltet Systeme zur Rückverfolgbarkeit der Ware innerhalb des Betriebes und zwischen Betriebsstätten (Art. 89) sowie Aufzeichnungen bzgl. jeder Handelseinheit zu Lieferant, Kunde und Pflanzenpassinhalt (Art. 69). Zu entsprechenden Aufzeichnungen sind noch weitere Unternehmer verpflichtet, die spezifizierten Anforderungen und Bedingungen der Verordnung unterliegen.

Ferner sollen Privatpersonen über pflanzengesundheitliche Risiken und Vorschriften bei der Einfuhr von Reisesouvenirs und bei Fernabsatzgeschäften aufgeklärt werden. Hierfür stellen amtlich zu registrierende Seehäfen, Flughäfen, international tätige Transportunternehmen sowie Postdienste und Unternehmer mit Fernabsatz Reisenden bzw. Kunden entsprechende Informationen zur Verfügung (Art. 45 u. 55).